

Bekanntmachung.

Nachdem durch Beschluß beider städtischen Behörden unter Zustimmung der Polizei-Verwaltung für die beiden Seiten der **Krausdorfer-Strasse** von dem Wege nach dem Holzplatze ab bis zur Hafentstraße eine neue Baufluchtlinie festgesetzt und Seitens der nach Vorchrift des Gesetzes vom 2. Juli 1875 hiervon benachrichtigten beteiligten Grundbesitzer innerhalb der bezeichneten präclufivischen Frist von vier Wochen Einwendungen gegen die Angemessenheit der bez. Baufluchtlinie nicht erhoben sind, wird letztere hierdurch für endgültig festgelegt erklärt.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß der die neue Baulinie nachweisende Plan während der nächsten vier Wochen in dem Polizei-Secretariat II, Zimmer Nr. 16, zu Jedermanns Einsicht ausliegt.
Halle a/S., den 17. März 1880. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Nachdem durch Beschluß beider städtischen Behörden unter Zustimmung der Polizei-Verwaltung für das Grundstück: „**Neue Promenade Nr. 7**“ eine neue Baufluchtlinie festgesetzt worden ist und Seitens des nach Vorchrift des Gesetzes vom 2. Juli 1875 hiervon benachrichtigten Interessenten innerhalb der präclufivischen Frist von vier Wochen Einwendungen gegen die Angemessenheit der bezüglichen Baufluchtlinie nicht erhoben sind, wird letztere hierdurch für endgültig festgelegt erklärt.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß der die neue Baulinie nachweisende Plan während der nächsten vier Wochen in dem Polizei-Secretariat II, Zimmer Nr. 16, zu Jedermanns Einsicht ausliegt.
Halle a/S., den 17. März 1880. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Durch Beschluß beider städtischen Behörden ist unter Zustimmung der Polizei-Verwaltung für die Grundstücke: „**große Ulrichstraße Nr. 13 und 14**“ eine neue Baufluchtlinie festgesetzt worden.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 — Gesetz-Sammlung von 1875, Seite 561 u. f. — wird dies hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der bezügliche Situationsplan in dem Polizei-Secretariat II, Zimmer Nr. 16, eingesehen werden kann, und daß etwaige Einwendungen gegen die festgesetzte neue Baulinie innerhalb einer präclufivischen Frist von vier Wochen bei uns anzubringen sind.
Halle a/S., den 19. März 1880. Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bei Gelegenheit des am **17. und 19. April** er. im **Schützenhause zu Cönnern**, am **20. April** er. im **Schützenhause zu Köben** und am **22., 23., 24., 26., 27. und 28. April** er. im **Schützenhause zu Giebichenstein** stattfindenden Kreis-Ertrag-Gewinnssitzungen wird in Gemäßheit der Bestimmungen über das Klassifikations-Verfahren die Prüfung etwaiger Reklamationen der Wehrmänner und Reservisten aller Waffen, sowie der Ertrag-Reservisten I. Klasse vorgenommen werden.

Diejenigen Reservisten, Wehrleute und Ertrag-Reservisten I. Klasse, welche begründete Ansprüche auf Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Reserve resp. Landwehr im **Fall einer Uebernahme** zu haben vermeinen, haben ihre befallsigen Anträge bei dem **Dispositions-Angehörigen**, welcher eine Nachweisung nach dem Seite 31 des Amtsblatts von 1860 vorgeschriebenen Schema B. anzustellen hat, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögens-Verhältnisse der Beteiligten, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sein müssen, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt werden soll. Die so aufgestellten Nachweisungen sind spätestens **bis zum 12. April** er.

bei mir einzureichen. Die Herren Schulzen, aus deren Gemeinden Reklamationen eingegangen sind, müssen bei der Prüfung anwesend sein, auch ist es dem Reklamanten gestattet, dabei zu erscheinen. Dabei wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß jede in Folge einer Reklamation etwa eintretende Zurückstellung eines Landwehrmannes oder Reservisten **nur bis zu dem nächsten Klassifikations-Termin** Gültigkeit hat, so daß also Reservisten und Wehrmänner, welche in dem letzten Termine zurückgestellt sind, nur dann Anspruch auf fernere Berücksichtigung haben, wenn ihre Reklamationen auch in dem jetzt anberaumten Termine als begründet anerkannt werden.
Halle a/S., den 10. März 1880. Der königl. Landrath des Saalkreises, geheime Regierungsrath C. v. Krofigk.

Bekanntmachung.

Am 11. d. Mts. ist an das linke Saalufer in der Nähe des Dorfes **Pfützthal** der Leichnam einer circa 20 Jahre alten Frauensperson angeschwemmt worden. Derselbe ist 163 cm groß und ohne sonstige besondere Merkmale. Die Haare desselben sind von brauner Farbe und in drei circa 42 cm lange Zöpfe geflochten.

Wesentlich war der Leichnam mit schwarz braunen Pflüschhüte mit braun überzogenen Knöpfen, einem schwarzen Leibchen mit schwarz überzogenen Knöpfen, einem halbwoollenen grauen, mit roten, braun und schwarzen Streifen durchzogenen, und einem zweiten gleichfalls grauen, mit rotweisser Kante versehenem Unterrode, einem weißleinen Hemd, sowie mit braungrauen, dunkelgrau angestrichenen und mit blauer Wolle mehrfach gestepften Strümpfen.

In den Ohren der Leiche waren übergoldete Ohringe befestigt. Alle diejenigen, welche über die Persönlichkeit der vorbeschriebenen Leiche Auskunft zu geben vermögen, werden hierdurch aufgefordert, der unterzeichneten Behörde hiervon Mitteilung zu machen.
Halle a/S., den 19. März 1880. Der königl. Erste Staatsanwalt, v. Moers.

Für Wasserleitungen empfehle die neuen, sich nach dem Gebrauche selbstschließenden **Patentzapfenhähne**, Patent **Rathecke**, D. R.-P. 7306. Derselben sind so konstruirt, daß die vielen an den bisherigen Wasserleitungshähnen so oft nöthigen Reparaturen, als Nachziehen der Schraube, Abbrechen des Schließkeils, Undichtwerden der Gummiplatte ganz in Wegfall kommen. Wasserhähne sind in meiner Fabrik zur Ansicht angebracht und stehe ich dort mit jeder näheren Auskunft über Preise etc. gern zu Diensten. Zu Uebrigen sind die Hähne auch bei den Klempnermeistern hiesiger Stadt, die sich mit Wasserleitungen beschäftigen, zu haben.
W. Kramer, Krankenstr. 5, gegenüber von **Freyberg's Garten**.

Strassburger Keller,

1. gr. Salamm 1.
Dienste Sonntag den 21. d. Mts. früh von 9 Uhr an
Bier ff. Speckkuchen. C. Mahler.
Bruch-Bandagen, sowie alle chirurgische Artikel empfiehlt
C. Köhler, n. Steinstr. 9.
Alle schöne ausgelegte Möbel, Bilder (Oelgemälde) von 100 bis 300 Jahren, alte Porzellan-Strümpfe, Uhren, Schmuckstücke, Schuppschellen werden zu kaufen gesucht. Auskunft ertheilt
Epische 6.

Für den redactionellen Theil verantwortlich C. Vobart in Halle

Polizei-Verordnung

für die von der Brauntlofengrube „**Ferdinande**“ bei Sennewitz nach der Saale nördlich von Trotha und auf dem linken Saalufer bis zur Actienfabrik in Ercollwitz führende schmalfpurige Gruben-Ferde-Eisenbahn.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, des § 78 der Kreisordnung vom 13. December 1872 und der §§ 196 und 197 des allgemeinen Verordnungs-Gesetzes vom 24. Juni 1865 wird hierdurch mit Zustimmung des Kreis-Ausschusses für die von der gewerkschaftlichen Brauntlofengrube „**Ferdinande**“ bei Sennewitz nach der Saale nördlich von Trotha und auf dem linken Saalufer bis zur Actienfabrik in Ercollwitz führende schmalfpurige Gruben-Ferde-Eisenbahn und deren Zweigbahn folgende Bahnpolizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Die Eisenbahn und deren Fahrzeuge müssen fortwährend in einem solchen Zustande erhalten werden, daß auf derselben der Betrieb, d. h. der Transport von Bergwerks-Produkten und Materialien ohne Gefahr erfolgen kann.

Für die Beaufsichtigung und Ausführung des Ferde-Eisenbahn-Betriebes hat die Unternehmerin die ausreichende Anzahl von Aufsichtsbearbeitern und Bedienungsmännern zu stellen.

Das Bahnpersonal besteht aus dem Betriebsführer (Bahnmeister), den Zugführern und den Bremsern.

Es dürfen dazu nur völlig unbescholtene, zuverlässige, insbesondere nichterne Leute verwendet werden. Personen, welche diese Eigenschaften nicht besitzen, sich unanständig, unvorsichtig oder widerrechtlich gegen Anordnungen der Bahnaufsichtsbehörde erweisen, fuh auf Anfordern dieser Behörde sofort aus dem Dienste beim Betriebe der Ferdebahn zu entlassen.

§ 2.

In jeden abgehenden Zug müssen auf je 5 Wagen ein Bremswagen eingestellt werden, und muß der erste und letzte Wagen im Zuge jedesmal ein Bremswagen sein.

Jeder Bremswagen im Zuge ist durch einen Bremser zu bedienen. Es sind die Bremsen vor dem Ablassen des Zuges auf ihre Wirksamkeit zu untersuchen und Wagen mit mangelhaften Bremsvorrichtungen durch wirksame Bremswagen zu ersetzen.

§ 3.

Der Zugführer ist verpflichtet, die vor dem Zuge liegende Bahnhöfe stets zu übersehen und sofort den Zug zum Stillstand zu bringen, wenn er etwa Menschen, Thiere oder sonstige Hindernisse auf der Bahn bemerkt hat. Insbesondere muß der Zugführer auf Bahnhöfen mit solcher Neigung, daß der Zug ohne vorgepumpte Föhre sich von selbst fortbewegt, durch Lauten mit einer Föhre, welche an dem von ihm bedienten Bremswagen anzubringen ist, in 30 m Entfernung von jedem Wegeübergange ein Signal geben und dieses so lange ertönen lassen, bis der Zug den Wegeübergang passiert hat.

§ 4.

An allen den Wegeübergängen, über welche die Züge auf geneigten Bahnhöfen ohne vorgepumpte Föhre von selbst hinwegfahren, müssen zu beiden Seiten und zwar in 30 m Entfernung davon starke, schwarz und weiß gestrichene Haltepfähle mit der Aufschrift: „**Dal!** bei nachdem Zuge“ angebracht werden, und bei Nachtbetrieb, oder sehr starkem Nebel sind solche Wegeübergänge durch eine brennende Laterne zu erleuchten.

§ 5.

Die Bahnjüge dürfen auf den Wegeübergängen nicht still halten, vielmehr muß das Ueberfahren der letzteren ohne Aufenthalt geschehen, und bei Nachtbetrieb sind der erste und der letzte Wagen jedes Zuges mit je einer brennenden Laterne zu versehen.

§ 6.

Das Betreten der Bahn ist nur den beim Bahnbetriebe beschäftigten Personen, so wie den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Berg-, Forstschutz-, Zoll-, Steuer- und Polizei-Beamten, so wie den Beamten der Staatsanwaltschaft gestattet.

§ 7.

Dem Publikum ist das Ueberfahren der Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange nicht an Uebergängen mit Haltepfählen durch die Föhre des Zugführers das Herannahen eines Zuges signalisirt wird, und ist dabei jeder unnothige Verzug zu vermeiden.

Besonders müssen Fußrührer, Reiter, Treiber von Viehherden beim Herannahen eines Zuges an jedem Wegeübergange still halten und diesen erst vorbei passieren lassen.

§ 8.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh an Stellen, wo Uebergänge nicht vorhanden sind, ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§ 9.

Alle Beschädigungen der Bahn und der zugehörigen Anlagen, sowie der Betriebsmittel, infolge des Aufsteigen von Steinen auf das Gleis oder das Anbringen sonstiger Föhre-Hindernisse sind verboten, ebenso die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Anzeigevorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

Namentlich darf das Hinüberwerfen von Pfählen, Eggen und anderen Geräthschaften, insbesondere auch von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder Schienen geschehen.

§ 10.

Für die Ausführung und Beachtung dieser Verordnung ist zunächst der Betriebsführer (§ 2) der königl. Bergbehörde gegenüber verantwortlich.

§ 11.

Sowohl der Betriebsführer, als auch die Zugführer sind besetzt und verpflichtet, dem Publikum gegenüber die Funktionen von Bahnpolizeibeamten auszuüben, im Dienste besondere Abzeichen zu tragen und sollen als solche von dem königlichen Bergverwaltern von Westlich-Halle berechtigt werden.

§ 12.

Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Verordnung wird der Unternehmerin gegenüber nach Maßgabe des § 208 des allgemeinen Verordnungs-Gesetzes vom 24. Juni 1865, dem Publikum gegenüber nach Maßgabe des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 mit Geldstrafen bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet, insofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen härtere Strafe verwirkt ist.

§ 13.

Die vorstehende Verordnung ist durch dauernden Ausbaur auf der Grube Ferdinande bei Sennewitz und ein Auszug aus derselben, welcher sich auf die §§ 7, 8, 9, 10 und 13 zu beschränken hat, in gleicher Weise an den Haltepfählen und an allen Wegeübergängen zur Kenntnis der Beteiligten beziehungsweise des Publikums zu bringen.

Halle a/S., den 8. März 1880. Königlich-Preussischer Bergamt, Halle a/S., den 26. Februar 1880. Der königl. Landrath, Cramer.

Ein neuer 2spänn. Reiterwagen, auch passend für Viertransport, ein neuer Hundewagen für Föhre zu verkaufen Steinweg 4.
Neues Sopha billig zu verkaufen Leipzigerstraße 25.
Sopha, Stühle, Tisch, Kommod., Kleintisch, Bettst. ver. billig kleiner Schlamm 10.
Sophas, Matratzen und Bettstellen verkauft sehr billig Krausdorferstraße 16.
Sopha's, neu u. alt, Matratzen, Bettstellen, Schränke, Tische etc. billigt bei Klink, Tapezierer, gr. Ulrichstr. 52.
Sonntag früh 8 1/2 u. fr. Speditions bei G. Schimpf, Bädermeister, gr. Ulrichstr. 50.
Sonntag früh 8 Uhr Speditions, Montag Speditions und die bestellten großen Kaiserbrüden in der Bäckerei
Nannischstraße 22.
Heubauer, Anaricisfäden und Kester verkauft
Eine Restauration o. dazu passende Räumlichkeit, Nähe des Marktes, wird zu kaufen oder zu pachten gesucht. Auskunft ertheilt der Wirth im **Kaith's-Tunnel**.